

Aufbewahrung verbotener Waffen, Munition und Geschosse

Bei der Aufbewahrung verbotener Waffen, etwa durch Behörden oder amtlich beauftragte Sachverständige, ist die besondere Regelung in § 13 Abs. 2 AWaffV zu beachten. Bestimmte verbotene Waffen im Sinne des WaffG werden dabei wie erlaubnispflichtige Kurzwaffen behandelt.

§ 13 Abs. 2 AWaffV legt für verbotene Waffen eine Aufbewahrung in einem Behältnis mindestens des Widerstandsgrades 0 nach DIN EN 1143-1 fest. Im Falle eines Altbesitzers sind gemäß § 36 Abs. 4 WaffG die Regelungen zur Aufbewahrung verbotener Waffen anzuwenden, die vor Änderung des WaffG 2017 galten.

Wie bei erlaubnispflichtigen Kurzwaffen ist die Höchstzahl bestimmter verbotener Waffen, die in diesem Behältnis aufbewahrt werden dürfen, abhängig von dem Eigengewicht des Behälters. Dieses Eigengewicht kann nicht durch eine Verankerung ersetzt werden; diesbezügliche Regelungen sind allein auf Schränke der Stufe B nach VDMA 24992 in Altbesitz anwendbar, auf Behältnisse des Widerstandsgrades 0 nach DIN EN 1143-1 dagegen nicht. Zudem differenziert die Regelung nach der Art der verbotenen Waffen.

Zu beachten sind in § 13 Abs. 2 AWaffV festgelegte Höchstmengen nach Behälterart und –gewicht. Es gelten nachfolgende grundsätzliche Mengengrenzungen nach Behälterarten:

- WG 0, Eigengewicht des Behälters unter 200 kg: Bis zu fünf bestimmte (nachfolgend ausführlich dargestellt) verbotene Waffen und Kurzwaffen, sonstige verbotene Waffen und Langwaffen dürfen ohne zahlenmäßige Begrenzung aufbewahrt werden, ebenso Munition.
- WG 0, Eigengewicht des Behälters mindestens 200 kg: Bis zu zehn bestimmte (nachfolgend ausführlich dargestellt) verbotene Waffen und Kurzwaffen; sonstige verbotene Waffen und Langwaffen dürfen ohne zahlenmäßige Begrenzung aufbewahrt werden, ebenso Munition.
- WG I: Unbegrenzte Anzahl verbotener Waffen, Kurzwaffen und Langwaffen sowie Munition.

Bezüglich der zuvor genannten „bestimmten“ verbotenen Waffen gilt:

- Bei beschränkten Mengen erlaubnispflichtiger Kurzwaffen (KW) sind nach Anlage 2 A1 **Nr. 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5** WaffG verbotene Waffen auf dieses KW-Kontingent **anzurechnen**.
- Nach Anlage 2 A1 **Nr. 1.2.4 bis 1.2.4.2. und 1.3. bis 1.4.4** WaffG verbotene Waffen dürfen in diesem Behältnis **in unbegrenzter Anzahl** aufbewahrt werden.

Da **verbotene Munition** nach Anlage 2 A1 Nr. 1.5 WaffG in § 13 AWaffV nicht gesondert erwähnt wird, gelten die Vorschriften zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Munition auch für verbotene Munition; eine Aufbewahrung in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss erfüllt somit die gesetzlichen Anforderungen.

Verbotene Geschosse unterfallen nicht dem Munitionsbegriff und damit grundsätzlich keiner Pflicht zur Aufbewahrung in einem qualifizierten Behältnis, sondern sind lediglich durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugte Wegnahme zu schützen.

Die **behördliche Anordnung** einer **Ergänzung der Aufbewahrungsmaßnahmen** gemäß § 36 Abs. 6 WaffG ist in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen und sollte angesichts der Gefährlichkeit dieser Munitions- und Geschossarten, die der Gesetzgeber angesichts des gesetzlichen Verbots sieht, in der Regel zur Anordnung einer Aufbewahrung in einem Behältnis führen, das zur Aufbewahrung verbotener Waffen geeignet ist.

Die nachfolgenden tabellarischen Aufstellungen listen **verbotene Waffen** nach Anlage 2 A1 WaffG auf, die auf die Zahl der im Behältnis aufbewahrten Mengen **anzurechnen** sind (die angegebene Ziffer bezieht sich auf die Verbotensliste der Anlage 2 A1 WaffG) oder von dieser Anrechnung **ausgenommen** sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 AWaffV sind nachfolgende verbotene Waffen als aufbewahrte verbotene Waffe **zu zählen und anzurechnen**, wenn eine zahlenmäßige Beschränkung für den Behältertyp besteht:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Anlage 2 A1 WaffG
Kriegswaffen, Ausnahme Halbautomaten, nach Verlust Kriegswaffeneigenschaft	1.1
Vollautomatische Schusswaffen	1.2.1.1
Sehr kurze oder mit KW-Griff anstelle Hinterschaft ausgerüstete VSRF (Pumpgun)	1.2.1.2
Getarnte Schusswaffen	1.2.2
Wildererwaffen	1.2.3
Mehrschüssige Kurzwaffen für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm ab Baujahr 1970	1.2.5

Gemäß § 13 Abs. 2 AWaffV dürfen in Behältnissen nach EN 1143-1 nachfolgende verbotene Waffen **in unbegrenzter Zahl** aufbewahrt werden:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Anlage 2 A1 WaffG
Zielscheinwerfer, Laser, Projektoren	1.2.4.1
Nachtsichtgerät, -vor u. -aufsatz, Nachtzielgerät	1.2.4.2
Getarnte Hieb- und Stoßwaffen	1.3.1
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe	1.3.2
Wurfsterne	1.3.3
Molotow-Cocktails, Brandsätze mit Fluid	1.3.4
Reizstoffsprühgeräte ohne Zulassung	1.3.5
Elektroimpulsgeräte ohne Zulassung	1.3.6
Präzisionsschleudern, Armstützen	1.3.7
Nunchaku, Drosselgeräte	1.3.8
Spring- und Fallmesser	1.4.1
Faustmesser	1.4.2
Faltmesser / Butterflymesser	1.4.3
Viehtreiber (Freistellung beachten!)	1.4.4

Zu beachten ist eine weitere Regelung zur Anrechnung in § 13 AWaffV. **Nicht anzurechnen** auf die Zahl der in einem Behältnis aufbewahrten Gegenstände sind gemäß § 13 Abs. 3 AWaffV:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Fundstelle
Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer	Anlage 1 A1 UA1 1.3 bis 1.3.4
Zielscheinwerfer, Laser, Projektoren	Anlage 2 A1 1.2.4.1
Nachtsichtgerät, -vor u. -aufsatz, Nachtzielgerät	Anlage 2 A1 1.2.4.2

Vorstehender Text © Juristischer Fachverlag Busche 2020 / Verwendung ausschließlich gestattet für Besitzer eines Lehrbuches von André Busche zur Ergänzung des Buches und ausschließlich zum Zwecke des Lesens; jegliche andere Verwendung, insbesondere Weitergabe, wird zivilrechtlich verfolgt.